

# Die Richtlinie Wald und Forstwirtschaft 2020 – Neue Möglichkeiten der Förderung

Seit dem 16.09.2020 ist die neue Richtlinie Wald und Forstwirtschaft 2020 (RL WuF/2020) in Kraft getreten und löst die bisherige RL WuF/2014 ab. Mit der neuen Förderrichtlinie wurde ein vielfältiges Instrument zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung im Privat- und Körperschaftswald geschaffen. In diesem Beitrag wird auf die einzelnen Fördermaßnahmen und Neuerungen der Richtlinie eingegangen und erläutert, welche Anforderungen bei der Antragstellung erfüllt werden müssen.

Generell ähnelt die neue Richtlinie inhaltlich und organisatorisch in vielen Bereichen der RL WuF/2014. Es gibt wieder eine Unterteilung in ELER<sup>1</sup>- und in GAK<sup>2</sup>-finanzierte Vorhaben.

## Welche Vorhaben werden im Bereich der ELER-Förderung unterstützt?

Die **Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen** (Teil 1 Abschnitt B Ziffer II 1), also der Neubau, Ausbau oder die grundsätzliche Instandsetzung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Holzabfuhrwege, wird mit einem Fördersatz von bis zu 90 % der Nettoausgaben gefördert. Förderfähig sind auch Fachplanungen und Gutachten sowie Ingenieurleistungen zur Bauleitung, Bauüberwachung und Bauausführung für forstliche Wegebauten. Die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestanforderungen müssen dabei erfüllt sein. Für die Förderfähigkeit muss ein Vorhaben (Wegebau) die Bagatellgrenze von 5.000 EUR Fördermittel beziehungsweise übersteigen. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die **Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden** (Teil 1 Abschnitt B Ziffer II 2.) ist weiterhin Bestandteil der neuen Richtlinie. Förderfähig ist neben der Errichtung (Neu- und Ausbau) auch die Verbesserung der automatischen Systeme zur

Überwachung des Auftretens von Waldbränden, der sogenannten automatischen Waldbrandfrüherkennungssysteme (kurz: AWFS). Antragsteller sind ausschließlich Landkreise, Kommunen und kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften. Die technisch sehr anspruchsvolle und finanziell aufwendige Umsetzung der Waldbrandfrüherkennung wird somit zielgerichtet gefördert.

Mit der **Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen** (Teil 1 Abschnitt B Ziffer II 5.) soll den Waldbesitzern die Möglichkeit eröffnet werden, ihr forstwirtschaftliches Handeln durch eine planmäßige Bewirtschaftung zu professionalisieren. Durch die Ausarbeitung der Pläne sollen Grundlagen für ein nachhaltiges Bewirtschaften der Privatwälder geschaffen werden, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion noch besser in Einklang zu bringen und die betriebliche Ausrichtung der einzelnen Forstbetriebe genauer zu definieren. Diese Förderung richtet sich an Privatwaldbesitzende (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts) und anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sowie sonstige Gemeinschaften privater Waldbesitzer.

Als Fördervoraussetzungen müssen sich die Waldflächen in Sachsen befinden und sich mindestens zwei verschiedene Waldbesitzer für ein Vorhaben zusammenschließen. Letzteres dient vor allem dem Abbau von Strukturhemmnissen im Klein- und Kleinstprivatwald und der besseren Organisation der Waldbesitzer. Bisher fielen diese Vorhaben unter die De-minimis-Beihilfe-Regelung<sup>3</sup> der EU, die mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie nicht mehr angewendet werden muss. Ein Muster der Beispiele für die inhaltliche Ausgestaltung der Waldpflegeverträge finden Sie unter <https://www.lsnq.de/WuF>.

**Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten** (Teil 1 Abschnitt B Ziffer II 3.) und **Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten** (Teil 1 Abschnitt B Ziffer II 4.) sind im Bereich der ELER-finanzierten Vorhaben in der Richtlinie noch mit aufgeführt, es erfolgen hierfür aber keine neuen Aufrufe mit Stichtagen. Bis zum Jahr 2024 läuft die Abfinanzierung der Vorhaben aus der Förderperiode 2014 – 2020, deshalb muss die notwendige Rechtsgrundlage für die vorher genannten Fördertatbestände bestehen bleiben. Die inhaltlichen Vorgaben für die neuen **Waldumbau-Vorhaben** finden Sie unter **Teil 2 Abschnitt B Ziffer IV** im Bereich der GAK-finanzierten Vorhaben.

Der Ablauf der Antragstellung für ELER-finanzierte Vorhaben erfolgt wie in der RL WuF/2014. Das bedeutet, dass Förderanträge während eines Aufrufes stichtagsbezogen bei der Bewilligungsstelle einzureichen sind. Danach erfolgt dort die fachliche Prüfung mit abschließender Erstellung des Bewilligungsbescheides.

Der Antragsteller kann nach Eingang und Registrierung des Antrages bei der Bewilligungsstelle mit einem Vorhaben vorzeitig beginnen, hierbei trägt er aber das Risiko bis zur behördlichen Bestätigung. Das kann in Fällen, in denen es gegensätzliche Ansichten zu einem Vorhaben gibt, auch zu Komplikationen im Gesamtverfahren führen. Deshalb wird empfohlen, bis zum Erhalt des Bescheides mit der darin eindeutig bestätigten Vorhabensbeschreibung zu warten. Nachdem das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes umgesetzt wurde, kann ein Antrag auf Auszahlung der vorher bewilligten Maßnahme gestellt werden. Dazu müssen die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung schnellstmöglich vorgenommen. Auszahlungsanträge und die erforderlichen Unterlagen können auch digital mit DIANA<sup>4</sup> gestellt werden. Die dafür notwendige elektronische Anwendung finden Sie auf der Internetseite der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (Tipp: In einer Suchmaschine

1 ELER, Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes, kofinanziert durch EU und den Freistaat Sachsen

2 GAK, nationale Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe für Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes; nationale Förderung durch den Bund und den Freistaat Sachsen

3 Die De-minimis-Beihilfe-Regelung macht eine Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission („Bagatellbeihilfe“). Die Höhe ist allgemein auf ca. 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Im Rahmen der RL WuF/2020 sind ausschließlich die Fördervorhaben für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse durch die De-minimis-Beihilfe-Regelung betroffen.

4 DIANA ist ein Programm im Bereich der ELER-Förderung, um Auszahlungsanträge digital stellen zu können.

„WuF/2020“ eingeben). Sollte im Zuge der Überprüfung des Auszahlungsantrages eine Nachforderung von Unterlagen erforderlich sein, so zeigen Sie sich bitte kooperativ und arbeiten Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewilligungsstelle so schnell wie möglich zu, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Mit Datum des Auszahlungsbescheides beginnt die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bis zum Ende dieser Frist muss der Verwendungszweck eingehalten werden. In Einzelfällen erfolgen auch Vor-Ort-Kontrollen, die stichprobenartig ausgewählt werden.

### Welche Vorhaben werden im Bereich der GAK-Förderung unterstützt?

Die Förderung der **Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse** (Teil 2 Abschnitt B Ziffer I) ist auch in der neuen Richtlinie ein wesentlicher Bestandteil, um durch finanzielle Unterstützung Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftliche Vereinigungen strukturell zu fördern. Im Vergleich mit der RL WuF/2014 gibt es sowohl inhaltlich als auch vom Verfahrensablauf keine Änderungen für diese Fördermaßnahmen. Warum werden ausgerechnet die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse separat gefördert? In Sachsen gibt es circa 85.000 Waldbesitzer, aber nur rund 3.000 sind in einer der 22 existierenden Forstbetriebsgemeinschaften organisiert. Im bundesweiten Vergleich ist Sachsen in diesem Bereich unterrepräsentiert. Der Großteil des Waldes in Sachsen ist Privatwald. Mit Hilfe der finanziellen staatlichen Unterstützung möchte man die strukturellen Hemmnisse vor allem im Bereich des Klein- und Kleinstprivatwaldes abbauen. Im Rahmen der Richtlinie WuF/2020 werden überbetriebliche Holzvermarktung und Abschluss von Waldpflegeverträgen durch die Forstbetriebsgemeinschaften gefördert. Für die überbetriebliche Holzvermarktung werden die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem Festbetrag je Kubikmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Kalenderjahr unterstützt. Bei den Waldpflegeverträgen handelt es sich um eine entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen durch die Forstbetriebsgemeinschaften im Privatwald für Waldbesitzgrößen bis zu 50 ha zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung. Mit Festbeträgen je Jahr und Hektar werden Aufwendungen für Vorbereitung, Abschluss, Organisation und Erfüllung von Dienstleistungsverträgen zur Waldbewirtschaftung durch forstlich ausgebildetes Personal unterstützt. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, dass sich Forstbetriebsgemeinschaften bei der Profes-

sionalisierung finanziell unterstützen lassen. Für diese Maßnahme, die „Professionalisierung von Zusammenschlüssen“, können Forstbetriebsgemeinschaften Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal und den Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplanes geltend machen und sich diese mit festgelegten Fördersätzen für die ersten drei Jahre fördern lassen.

Wichtig zu wissen: Für diese Arten der Förderung bleibt die De-minimis-Beihilfe-Regelung weiter bestehen.

Auf Grund der extremen Wetterereignisse und dem anschließenden Borkenkäferbefall wurden zur kontinuierlichen Aufbereitung der Schadflächen im Privat- und Körperschaftswald mit Richtlinienänderung vom 08.03.2019 die **„Waldschutzmaßnahmen“** in die Richtlinie WuF/2014 aufgenommen. Dadurch steigerte sich das Antragsaufkommen deutlich, was sowohl in der Bewilligungsstelle als auch in den Forstbezirken zu einem erhöhten Arbeitsvolumen führt. Die Förderung der Waldschutzmaßnahmen nach der neuen Richtlinie WuF/2020 (Teil 2 Abschnitt B Ziffer III und in Anlage 5) bleibt im Kern und im System gleich. Änderungen gibt es in den Bereichen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Dabei handelt es sich um die Begiftung der Polter mit PSM und den Einsatz von Polterschutznetzen. Letzteres entfällt generell und ist nicht mehr förderfähig. Der Einsatz von PSM bleibt in der Förderung bestehen, jedoch werden die Anwendungsvoraussetzungen konkretisiert. So muss eine Alternativenprüfung vor der Ausbringung von PSM durch den Waldbesitzer stattfinden. Diese hat er mit Beantragung der Maßnahmen zu bestätigen. Alternative Maßnahmen zur Begiftung wären die zeitnahe Abfuhr aus dem Wald (je nach Entwicklungsstadium der Borkenkäfer; maximal drei Wochen nach Aufarbeitung), die Manipulation der Rinde durch Hacken, Abstreifen, Quetschen oder mittels Einschnitt durch ein mobiles Sägewerk. Falls keine schnelle Abfuhr gewährleistet werden kann, sollten auch Möglichkeiten der Rückung auf einen Zwischenlagerplatz mit einem Abstand von mindestens 500 m zum nächsten befallsgefährdeten Bestand geprüft werden. Greift keine der Alternativen und befindet sich das geschädigte Waldstück nicht in einem Wasser- oder Naturschutzgebiet, ist der Einsatz von PSM für die Vorausflugbehandlung möglich. Die Alternativenprüfung muss nachvollziehbar sein. Weiterhin gibt es noch Neuerungen für die Maßnahmen der Entrindung. In der alten Richtlinie gab es einen Fördersatz, der für alle Entrindungsmöglichkeiten

mit 4,80 EUR/ fm gleich war. In der neuen Richtlinie besteht jetzt die Wahl zwischen maschineller (z. B. Entrindungsaggregate bei Harvestern oder spezielle Entrindungsmaschinen) und manueller Aufbereitung (z. B. Einsatz mit Schälleisen oder Schälgerät). Die Fördersätze liegen hier bei 6,00 EUR/fm für maschinelle und 15,00 EUR/fm für manuelle Entrindung. Anpassungen der Fördersätze gibt es noch beim Einsatz von PSM (von 2,40 EUR/fm auf 3,20 EUR/fm) und bei der Aufbereitung von Restderbholz auf der Schadfläche (von 5,00 EUR/fm auf 7,00 EUR/fm). Alle weiteren Maßnahmen bleiben unverändert im Vergleich zur Richtlinie WuF/2014. Eine wesentliche Erleichterung sollte der Wegfall der De-minimis-Beihilfe-Regelung für die Förderung von Waldschutzmaßnahmen sein. Bisher lag die Kappungsgrenze bei einem Fördervolumen von 200.000 EUR je Antragsteller innerhalb von drei Jahren. Anstelle einer De-minimis-Erklärung muss jedoch das Beihilfefreistellungs-Formular ausgefüllt und mit dem Antrag zugeschickt werden. Alle Unterlagen sind auf der Internetseite der Forstförderung abrufbar.

Die wesentlichste Neuerung der Richtlinie betrifft den **Waldumbau außerhalb von und in Schutzgebieten** sowie die **Erstaufforstung**. Dabei sind für den **Waldumbau** feste Fördersätze für Pflanzungen, Saaten oder die Anerkennung von standortgerechter Naturverjüngung vorgesehen. Bei einer **Erstaufforstung** sind Saaten und Pflanzungen förderfähig. Wichtig zu wissen: Die Förderung setzt sich aus einer flächenbezogenen Basisförderung von 1.625 EUR/ha (einschließlich der Flächenvorbereitung) und einem mengenbezogenen Förderbetrag für Saat oder Pflanzung zusammen. Für die Basisförderung können auch Flächen mit bereits etablierter standortgerechter Naturverjüngung beantragt werden, wenn die Höhe der vorzufindenden Verjüngung im Durchschnitt 1,50 m nicht übersteigt. Für Waldumbauten außerhalb von Schutzgebieten und Erstaufforstungen gilt allgemein, dass das Pflanz- oder Saatgut standortgerecht sein muss. Dafür wurde als Instrument die Waldentwicklungstypen-Richtlinie mit auf die Internetseite der Forstförderung gestellt. Die „Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen im Staatswald des Freistaates Sachsen (Teil 1)“ (WET-Richtlinie) empfiehlt bestimmte Baumarten entsprechend der Standortvoraussetzungen. Für Baumarten, die nicht in der WET-Richtlinie aufgeführt sind, gibt es in Sachsen zu wenig praktische Erfahrungen. Wenn ein Antragsteller solche Baumarten in sein Fördervorhaben einbeziehen möchte, so muss er einen Nachweis für die

Standorttauglichkeit bei der Antragstellung erbringen. Neben der Standortgerechtigkeit ist auch auf die Herkunftssicherheit des Vermehrungsgutes zu achten. Das bedeutet konkret, dass es für die Baumarten in Sachsen unterschiedliche Herkunftsschlüsselnummern gibt, die sich an den natürlichen Wuchsgebieten orientieren. Die Richtlinie übernimmt die Vorgaben aus dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und gibt vor, dass ausschließlich die Verwendung herkunftsgesicherten Vermehrungsgutes förderfähig ist. Damit Sie wissen, für welche Baumart welche Herkunftsschlüsselnummer die richtige ist, wird empfohlen, auf der Förderseite die „Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen“ aufzurufen, <https://www.wald.sachsen.de/herkunftsgebiete-und-herkunftsempfehlungen-fur-forstliches-vermehrungsgut-im-freistaat-sachsen-4066.html>.

Dort finden Sie die passenden Herkünfte für Ihren Wald. Sie sind Grundvoraussetzung für die Antragstellung.

Als weitere konkrete Vorgabe sind mindestens 50 Prozent der zu bestockenden Fläche mit Laubbäumen zu bepflanzen, von denen wenigstens zwei förderfähige Laubbaumarten an der Verjüngung beteiligt sein müssen. Hierbei zählen Weißtanne, Eibe und Waldsträucher mit zur Laubbaumbestockung, weil sie eine besondere ökologische Rolle spielen. Nadelholz kann auf maximal 50 Prozent der Fläche eingebracht werden, wobei Gemeine Fichte, Europäische Lärche, Douglasie und fremdländische Tannenarten einen Anteil von je 20 Prozent der Fläche des Gesamtvorhabens nicht übersteigen dürfen. Die frei

gewählte Hauptbaumart darf nicht mehr als 80 Prozent der gesamten Förderfläche einnehmen. Die neue Richtlinie fordert, dass entlang von Waldaußenrändern ein 10 m und entlang von Waldinnenrändern (z. B. an Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und anderen Nichtholzböden) ein 5 m tiefer Waldrandstreifen angelegt werden muss. Diese Waldrandstreifen müssen dabei mindestens zu zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigeren Waldbäumen (z. B. Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaub-bäumen) verjüngt werden. Des Weiteren ist eine ganzflächige Befahrung für Bodenvorarbeiten und für das Mulchen nicht förderfähig. Diese Arbeiten können nur auf Teilen der Fläche vorgenommen werden. Ein Fallbeispiel ist im Merkblatt, das auf der Internetseite der Forstförderung unter der Rubrik „Fördergegenstände“ zu finden ist, aufgeführt.

Eine wichtige Neuerung für die oben aufgeführten Fördergegenstände ist, dass standortgerechte Naturverjüngung mit in geplante Kunstverjüngungsprojekte integriert werden kann. Das primäre Ziel der schnellen Wiederbewaldung von Schädflächen soll unter Berücksichtigung limitierter Ressourcen so einfach und auch so individuell steuerbar wie möglich umgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde den Waldbesitzern ein Weg eröffnet, mit bereits auf der Fläche etablierter oder mit zu erwartender Naturverjüngung zu arbeiten. Bitte beachten Sie, dass dabei auf den angedachten Flächen mit einer standortgerechten Naturverjüngung zu rechnen ist. Falls sich eine potenzielle Naturverjüngung nicht von allein einstellt, können unterstützende Maßnahmen wie Bodenverwundung durchgeführt werden.

Falls sich Ihre Waldflächen in einem Schutzgebiet befinden, dann kreuzen Sie bitte „Verjüngung in Schutzgebieten“ an. Hier gelten ähnliche Voraussetzungen wie beim „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“, jedoch sind Sie in der Wahl der Baumarten mehr beschränkt, weil ausschließlich standortheimische Baumarten eingebracht werden dürfen. Nachvollziehen können Sie das mögliche Baumartenspektrum auf der Internetseite unter „Leitwaldgesellschaften Verjüngung in Schutzgebieten“, [[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/20200917\\_Leitwaldgesellschaften\\_Verjuengung\\_in\\_Schutzgebieten\\_RL\\_WuF\\_2014.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/20200917_Leitwaldgesellschaften_Verjuengung_in_Schutzgebieten_RL_WuF_2014.pdf)]

Vor der Abgabe des Antrages gibt es einige Verpflichtungen, die der Antragsteller erfüllen muss, damit das Vorhaben ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Dazu zählt neben der Einmessung und dauerhaften Markierung der Gesamtvorhabensfläche im Wald auch das Ausfüllen aller notwendigen Antragsformulare. Die dauerhafte Markierung vor Ort dient vor allem zum Wiederauffinden der Flächen für anstehende Kontrollbegänge.

Generell wird empfohlen, vorab das Gespräch mit dem örtlich zuständigen Revierleiter für Privat- und Körperschaftswald zu suchen, der Ihnen für Ihr geplantes Fördervorhaben fachlich beratend zu Seite steht.

Tom Helbig  
ist Referent im Referat Forst-  
förderung, Bewilligungsstelle  
bei Sachsenforst

